

Editorial



Erbschaftsteuer

In diesen Tagen durchläuft das neue Erbschaftsteuergesetz die parlamentarischen Hürden.

Leider konnte sich die Politik nicht dazu durchringen, die Erbschaftssteuer so abzuschaffen, wie das in der Schweiz und in Österreich geschehen ist oder den überlebenden Ehegatten von der Erbschaftsteuer gänzlich zu befreien, wie das z. B. in England oder den USA üblich ist.

Die Erbschaftsteuer ergibt lediglich knapp 1% der gesamten Steuereinnahmen der Bundesrepublik Deutschland. Es ist daher unverständlich, dass die Politik auf deren Erhebung nicht gänzlich verzichtet hat. Argumentiert wurde für den Erhalt der Erbschaftssteuer dahingehend, dass es sich um eine Steuer handelt, die ausschließlich den Ländern zusteht, man verhindern müsse, dass einige der Länder unter Umständen auf die Erhebung verzichten und dass man deshalb auf Länderebene Doppelbesteuerungsabkommen schaffen müsse. Es scheint zudem nicht hinreichend berücksichtigt worden zu sein, dass wegen der äußerst komplizierten Bewertungsregeln gerade bei Firmenvermögen die Höhe der Kosten der Erhebung der Steuer die Höhe der erhofften Einnahmen übersteigen werden.

So werden die, die unser Staat und unsere Wirtschaft braucht, weiterhin abwandern.

Weil die Vorgabe für das, was die Erbschaftsteuer weiterhin einbringen soll, mit vier Milliarden Euro festgeschrieben war und das Eigenheim weiterhin geschützt sein soll, musste auf dieses Ergebnis hingerechnet werden:

Die Freigrenzen in den Familien, Ehegatten – Eltern – Kinder; nicht aber Geschwister untereinander, wurden heraufgesetzt. Heraufgesetzt wurden nach den Vorgaben des Verfassungsgerichts die Werte der zu steuernden Grundstücke, die jetzt mit dem Verkehrswert anzusetzen sind. Damit wird es in den Ballungsgebieten mit überdurchschnittlich hohen Grundstückspreisen schwer werden, das Eigenheim frei von Erbschaftsteuer in die nächste Generation zu vererben, weil dort die Freibeträge zur Kompensation nicht ausreichen. Auch werden vermietete Immobilien deutlich höher mit dem Verkehrswert bewertet werden, wobei der zu berücksichtigende 10 %ige Abschlag wenig bewirkt.

Die zu erwartenden Vorschriften über die Behaltensregeln bei Firmenvermögen erscheinen, insbesondere was die 10-Jahres-Frist anbelangt, in der heutigen schnelllebigen Zeit unrealistisch. Insbesondere können Betroffene bei diesen starren Regelungen nicht angemessen reagieren auf Änderungen in der Gesetzgebung, in der Rechtsprechung und in den gesamtwirtschaftlichen Gegebenheiten; sie müssen sich ihren Freiraum vielmehr in aufwendigen Verfahren erkämpfen.

Die vorgesehene Erhöhung des Wertes des steuerfreien Erwerbs kann im Ergebnis die Entlastung nicht bringen, die angestrebt ist.

Für die Erbrentler eröffnen sich damit neue Tätigkeitsfelder im Rahmen der Bewertung zu übertragender Vermögen oder z. B. die Gestaltung von Arbeitnehmerüberlassungen oder deren Auslagerung bei Firmen, die in die nächste Generation übertragen werden sollen.

Bei Erbfällen in der Zeit vom 01.01.2007 bis zum Inkrafttreten des neuen Erbschaftsteuergesetzes muss nach beiden Gesetzen genau gerechnet werden, um für den konkreten Fall das steuerliche Optimum zu erreichen. Steuerbescheide sind offen zu halten.

Bei allen Erwägungen, ob nach altem Erbschaftsteuerrecht oder nach neuem Erbschaftsteuerrecht unter Lebenden übertragen werden soll, ist auch unter dem sich jetzt allmählich konkretisierenden neuen Recht immer noch der alte wahre Spruch aus einem Wartezimmer eines Anwaltes vom Beginn des 20. Jahrhunderts zu beachten:

Merk es Dir ergrauter Vater

Sag es auch dem Mütterlein:

Soll der spätere Lebensabend

Ohne Nahrungssorgen sein,

Gib Du die erworbenen Güter

Nicht zu früh den Kindern ab,

Sonst wirst Du zu ihren Sklaven.

Denn sie wünschen Dich ins Grab.

Wer besitzt, den wird man achten,

Kinderdank ist Seltenheit,

Brot zu betteln heißt:

Verschmachten;

Brot zu geben Seligkeit!

Dr. Thomas Wrede, Prien am Chiemsee

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dr. Wrede', written in a cursive style.